

Hundeabgabe

Gesetzliche Grundlagen:

Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000019>

Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG)

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000211>

Steiermärkische Hundekundenachweis-Verordnung

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000216>

Hundeabgabeordnung 2013 der Marktgemeinde Langenwang vom 26. November 2012

http://www.langenwang.at/images/service_verwaltung/pdf/Hunde_Abgabeordnung.pdf

Information über die Chippflicht nach dem Tierschutzgesetz

http://bmg.gv.at/home/Service/FAQ_Haeufige_Fragen_/Chip_Pflicht_Kennzeichnung_und_Registrierung_von_Hunden

Heimtierdatenbank

<https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/>

Abgabepflicht, Abgabenhöhe und Fälligkeit:

Abgabepflichtig ist die Halterin/der Halter eines über drei Monate alten Hundes.

Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Abgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen österreichischen Gemeinde bereits zur Hundeabgabe herangezogen wird.

Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die Hundeabgabe beträgt für den ersten, zweiten und jeden weiteren Hund **€ 60,00 jährlich**.

Die Hundeabgabe ist grundsätzlich von der/vom Abgabepflichtigen selbst zu berechnen und bis zum 15. April ohne weitere Aufforderung zu entrichten. Wird bis zu diesem Zeitpunkt das Ableben, das Abhandenkommen oder die Weitergabe des Hundes nachgewiesen, entfällt die Abgabepflicht für diesen Hund.

Die Marktgemeinde Langenwang wird jedoch weiterhin für alle erfassten Hunde rechtzeitig vor Fälligkeit eine Vorschreibung an die Hundehalterin/den Hundehalter übermitteln.

Wird der Hund innerhalb des Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und zu entrichten. Wird bei der Anmeldung des Hundes nachgewiesen, dass der Hund erst nach dem 30. September erworben wurde, so ist für das laufende Jahr keine Abgabe zu entrichten.

Abgabenerhöhung:

Ist ein **Hundekundennachweis** nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich und kann die Hundehalterin/der Hundehalter bei einer Anmeldung diesen nicht vorlegen, so erhöhen sich die festgesetzten Abgaben auf das Zweifache.

Abgabenbefreiung:

Von der Abgabepflicht befreite Hunde sind:

- Diensthunde öffentlicher Wachen sowie Hunde, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind;
- Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdschutzpersonals in der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Anzahl;
- speziell ausgebildete Hunde, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung der Halterin/des Halters dienen oder auf deren Hilfe diese Personen zu therapeutischen Zwecken angewiesen sind;
- Hunde eines konzessionierten Bewachungsunternehmens;
- Hunde in behördlich bewilligten Tierheimen

Abgabenbegünstigung:

Die Abgabe beträgt 50 % der in § 3 der Hundeabgabeordnung geregelten Abgaben

- für Hunde, die **ständig** zur Bewachung von
 - land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben,
 - Gebäuden, die vom nächstbewohnten Gebäude mehr als 50 m entfernt liegen verwendet werden. („Wachhunde“)
- für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden. („Nutzhunde“)
- für Hunde, die von Inhaberinnen/Inhabern oder Pächterinnen/Pächtern von Revieren oder Jagdverwalterinnen/Jagdverwalter gehalten oder im Rahmen der von der Steirischen Landesjägerschaft eingerichteten Jagdgebrauchshundestationen verwendet werden. („Jagdhunde“)
- für **Zuchthunde** nach den Bestimmungen gemäß § 5 Abs.1 und 2 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013.
- für Hunde, mit denen ein **Kurs** gemäß § 5 Abs.3 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 absolviert wurde, wenn der Gemeinde ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. (zB Begleithundekurs I oder II)

Die Geltendmachung eines Befreiungs- oder Begünstigungsgrundes ist spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres beim Marktgemeindeamt Langenwang zu beantragen.

An- und Abmeldung:

Der Erwerb eines abgabepflichtigen Hundes ist binnen vier Wochen beim Marktgemeindeamt Langenwang anzumelden.

Die Meldung hat zu enthalten:

- Name, Hauptwohnsitz und Geburtsdatum der Halterin/des Halters,
- Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum (zumindest Geburtsjahr) des Hundes,
- Kennzeichnungsnummer gem. § 24a Tierschutzgesetz (Microchipnummer)

Der Meldung sind anzuschließen:

- die Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gem. § 24a Abs. 5 Tierschutzgesetz (Nummer der Heimtierdatenbank),
- der für das Halten des Tieres notwendige Hundekundennachweis (sofern nach § 3b Abs. 8 des Stmk. Landes-Sicherheitsgesetzes erforderlich),
- der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gem. § 3b Abs. 7 Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz

Die Hundehalterin/Der Hundehalter hat die Beendigung des Haltens eines Hundes unter Angabe des Endigungsgrundes und unter Bekanntgabe einer allfälligen neuen Hundehalterin/eines allfälligen neuen Hundehalters innerhalb von vier Wochen nach dem Abgang der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter den Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

Strafbestimmungen:

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- der Meldepflicht nicht zeitgerecht oder nicht nachkommt,
- die Registrierungsnummer des Stammdatensatzes gemäß § 24a Abs. 5 TSchG oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht beibringt,
- unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht die Hundeabgabe verkürzt.

Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 15 Stmk. Hundeabgabegesetz 2013 mit Geldstrafen von bis zu € 4.000,00 zu bestrafen.